

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von der Regierung, von einem andern Canton oder Bezirksrath dazu aufgefodert wird. — Es steht ihm zu: die Erhebung und Vertheilung der äussern Grundabgabe; Die Festsetzung der Cantonsbedürfnisse und der Mittel dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen; Er entscheidet, ob man sich gegen den Senat zu beklagen habe, und kann eine Tagsatzung verlangen und dazu einwilligen; Er entscheidet ob man ein allgemeines Nationalgesetz annehmen wolle oder nicht; ob die Klage eines andern Cantons gegen den Senat könne unterstützt werden; ob man einige Veränderung der Cantonsverfassung vorschlagen wolle oder nicht; Er macht die gleichförmige Verfügung über Vott, Verbott und Arrestvertheilung; Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder der vier oben erwähnten Commissionen und deren Einrichtungen.

Wahlmethode. Ein dreifacher Rath besteht in jedem Bezirk aus 114 Mitgliedern. Nämlich jede Gemeinde giebt annoch dem Bezirksrath 2 Mitglieder zu, desgleichen den Bezirksräthen so amtswegen darin sind. Er hat zu ernennen: die Repräsentanten auf die allgemeine helvetische Tagsatzung des betreffenden Bezirks, die 5 Vorgesetzten des Bezirks, den Cantonsrath, die Canzley und Amtsleute.

Alle geistliche Pfünden und Kirchenbedienungen werden nach alter Übung und habenden Rechten erwählt werden. — Diejenigen welche eine Stelle von der Centralregierung erhalten, sollen so lange sie diese bekleiden, von allen Aemtern und Rathöplätzen des Cantons ausgeschlossen seyn. — Alle 2 Jahre sollen aus dem Bezirksrath 8 Glieder austreten; der Landammann und Statthalter nach 2, der Seckelmeister und übrige Amtsleute nach 6 Jahren: Sie sind wieder wählbar.

Besoldungen. In Erwägung, daß die ehemaligen oberkeitliche Capitalien, welche etwas zu einiger Erleichterung die Staatsabgaben zu bestreiten, beytragen, dermaßen eine andere Bestimmung von der Regierung erhalten haben; in Erwägung, daß unser Canton keine Domänen, Zehnden und Bodenzinse besitzt — hingegen alle ehemaligen Beschwerden und auch neue zu ertragen hat, so findet man sich außer Stand, den Beamten und Räten eine Besoldung zu bestimmen, und andere unausweichliche Abgaben zu bestreiten, wenn nicht von der Regierung eine Quelle dazu angewiesen wird.

Bemerkung. Die Gemeinds-, Bezirks-, und Cantons Räte sollen in ihren Einrichtungen nach den

Landgesetzen, laut beydsseitigen Articulbüchern, und guter Übung richten, auch alle Landsgesetze in ihren Kräften verbleiben, in so fern solche den neuen Gesetzen und Beschlüssen nicht widersprechen.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath glaubte seinen Verpflichtungen genug zu thun, Ihnen B. G. mit seiner Botschaft vom 13. Juli, die ihm aus der Landschaft March und von der Municipalität in Schwyz zukommenden Petitionen in Absicht auf die Wiedervereinigung jener Landschaft mit dem künftigen Cant. Schwyz zugesandt und Ihren Entscheid, in die Petitionen nicht einzutreten, gehörigen Orts so bekannt gemacht zu haben, wie er ihm durch Ihren Protocollauszug vom 16. Juli mitgetheilt wurde. Nun hält sich der Vollz. Rath ebenfalls verbunden, Ihnen B. G. beyliegendes Schreiben des Reg. Statthalters vom Canton Waldstätten einzusenden, worinn dieser Beamte, dem die Vollziehung der Gesetze und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgetragen ist, seine Besorgnisse äußert, als mögte die allgemeine Gährung über die Abweichungen von dem gesetzlich promulgirten Verfassungsentwürfe, in Hinsicht auf die Verschmälerung des C. Schwyz, die schlimmsten Folgen befürchten lassen; zu dessen Anwendung erum die Unterstützung der Regierung ansucht und zu welchem Ende die Municipalität von Schwyz ihre Vorstellungen bey Ihnen B. G. wiederholen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen einliegend das Resultat von der über verschiedene abgerissene, zum Nationalgut Sachnang, Cant. Thurgau, gehörigen Besitzungen, abgehaltenen Versteigerung. So wenig der Vollz. Rath den samethaften Verkauf derselben um den angebotenen Steigerungspreis genehmigen kann, so vorthellhaft hingegen scheint ihm der angebotene, in den Beplagen enthaltene Separatkauf des B. Greuter zu seyn. Und da desselben Genehmigung auch von der Bern. Kammer und dem Finanzministerium angerathen wird, so trägt der Vollz. Rath kein Bedenken, Sie B. G. einzuladen, diesen Separatverkauf, wenn er Ihren Beyfall erhält, zu ratificiren.

Folgendes Befinden wird verlesen und die 2te Dis-
cussion vertaget:

B. Gesetzgeber! Nachdem wir Ihren Decretsvor-
schlag über die Trennung der Dorfschaft Arcegno, Dist.
Luggarus, C. Luis, von ihrer Mutterkirche zu Posone
und Errichtung einer eignen Pfarrey in Untersuchung
genommen haben, finden wir ihn den Grundsätzen der
Billigkeit ganz angemessen, nur wünschen wir zur Ver-
hütung aller Mißdeutung und daher zu erwartender
nachtheiliger Streitigkeiten, daß 1) im 2ten Art. aus-
drücklich beygefügt würde, dem jeztigen dortigen
Pfarrer sollen die Prämien ferner entrichtet werden,
indem sich die Dorfschaft Arcegno laut Schreibens ihrer
Deputirten vom 3. April 1801, worauf sich dieser Art.
beruft, förmlich dahin erklärt hat; 2) daß ein 3ter
Artikel beygefügt werde, welcher verordnet, daß die
Prämien nach dem Abgange des jeztigen Pfarrers von
Posone in Zukunft dem Pfarrer in Arcegno entrichtet
werden sollen, weil es unzweckmäßig wäre, die Dorf-
schaft Arcegno, jezt bey Gewährung einer eignen Pfarre,
der Bezahlung einer wohlhergebrachten Abgabe zur Be-
lohnung geistlicher Dienste zu entledigen.

Am 26. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 27. Juli.

Vice-Präsident: Wytt en b a c h.

Die Constitutionals-Commission legt über die Vereini-
gung der March und der Höfe Pfesslon und Bollerau
mit dem Canton Schwyz, einen Decretsvorschlag vor,
welcher angenommen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilge-
setzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen
beyliegende Bittschrift des B. Peter Nyz von Biberen,
Müller zu Wilden, Cant. Leman, worin er um die
Erlaubniß ansucht, sich mit seiner verstorbenen Frau
Schwester Tochter, Barbara Schwab von Kerzerz im
Cant. Frensburg zu verehelichen, über welches es Ihnen
B. G. allein zukommt, zu entscheiden.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgen-
de Gegenstände:

1. B. Joh. Franz Peter von Nigle im Cant. Leman
bittet um Bewilligung für eine Ehe, gegen die Einwen-
dungen gemacht werden. Wird an die Civilgesetzgeb.
Commission gewiesen.

2. Die Hufschmiede von Luzern begehren Schutz für

ihre Ehehaften oder Entschädigung dafür. Wird an
die Polizey Commission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! So angenehm es dem Vollz. Rath
seyn mußte, durch Ihre Wahl vom 23ten leztlin, dem
B. Escher in seine Mitte beruffen zu wissen, so sehr
bedauert er nun, daß derselbe sich nicht entschlossen,
diesem Ruffe zu folgen. Er erklärt dieses unter An-
führung verschiedener Gründe in folgendem Schreiben,
das Ihnen der Vollz. Rath in Abschrift mitzutheilen
sich beeilet.

„B. Vollz. Rätbe! So ehrenvoll der Ruf des gesetzg.
Raths, den er durch Sie an mich ergehen läßt, und
Ihre Einladung, demselben zu entsprechen, für mich
auch sind, so sehe ich mich doch verpflichtet, die mir
aufgetragene Stelle im Vollziehungs-rath auszuschlagen.
Um an einer solchen Stelle, in Zeiten wie die gegen-
wärtigen sind, mit ruhigem Gewissen stehen zu können,
bedarf es eines Umfangs von Kenntnissen, die ich nicht
besitze, und einer Uebersicht der äußern und innern
Verhältnisse der Republik, die ich mir während der
Zeit, in welcher der Vollz. Rath noch in Wirksamkeit
seyn soll, nicht zu verschaffen im Stande wäre. Da
nun aber der gesetzgeb. Rath die Umstände so wichtig
findet, um jezt noch eine seit mehr als einem halben
Jahr unbesezt gelassene Stelle in Ihrer Mitte außs neue
zu besetzen, so bedarf es hierzu, um seinen gerechten
Wünschen zu entsprechen, solcher Erfahrungskenntnisse,
welche gleich beim Antritt dieser Stelle in Wirksamkeit
gesetzt werden können und welche mir gänzlich abgehen.
Bey diesen Empfindungen also würde ich meine Vater-
landsliebe und mein eignes Pflichtgefühl verletzen, wenn
ich nicht eine Stelle ausschläge, der ich in so manchen
Rücksichten nicht gewachsen bin.“

„Theilen Sie daher gefälligst diesen meinen Entschluß
nebst den Gründen desselben dem gesetzgeb. Rath mit,
und genehmigen Sie die Zusicherung meiner Hochachtung
gegen Sie und der Ergebenheit gegen das Vaterland,
dem ich gerne diene, wo meine Kräfte hinreichen und
meine Umstände es mir gestatten.“

Der Rath beschließt, morgen zu Wiederbesetzung
dieser Stelle zu schreiten.

Gesetzgebender Rath, 28. Juli.

Vice-Präsident: Wytt en b a c h.

St o c k a r verlangt und erhält Urlaubverlängerung
für 4 Wochen.

Das Gutachten der Finanz-Commission über einige

von dem Vollz. Rath vorgeeschlagene Abänderungen in den Industriepatenten der Baumwollenspinnerey-Gesellschaft zu St. Gallen wird in Berathung genommen, und diese Abänderungen in folgendem neuen Beschlusse des Vollz. Rath's genehmigt, in welchen diese Gutheissung eingeschrieben wird.

P a t e n t.

Der Vollz. Rath. — Auf die Vorstellung der Baumwollenspinnerey-Gesellschaft in St. Gallen;

In Betrachtung, daß bey der ihr auferlegten Verpflichtung, Jedermann, der es verlangt, in die Gesellschaft aufzunehmen, die Billigkeit erfordert, zwischen den ersten Zeiten des Unternehmens, die mit beträchtlichen Auslagen verbunden sind, und den spätern, die bey geringerer Gefahr größern Gewinn versprechen, zu unterscheiden;

In Betrachtung, daß die der Gesellschaft ebenfalls auferlegte Verpflichtung, während der ganzen Dauer ihres ausschließlichen Rechts, je auf so viel Actien, als zu einem vollständigen Assortiment von Maschinen erforderlich sind, zwey Lehrlinge zum Unterrichte in dem Mechanismus, wenn es verlangt wird, aufzunehmen, einerseits der Anstalt zum Nachtheil gereichen könnte, wenn die dirigirenden Künstler durch eine zu große Anzahl von Lehrlingen den Hauptarbeiten sollten entzogen werden, und anderseits in dieser Ausdehnung unnöthig ist, indem die Bedürfnisse der helvetischen Industrie nur eine beschränkte Anzahl von Mechanikern für die englische Baumwollenspinnerey erfordern;

Ferner in Betrachtung, daß die den 50 ersten Actionen beygelegte Verwaltung der Spinnanstalt, in eine zu große Entfernung veräußert werden könnte;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten;

b e s c h l i e ß t:

Folgende Abänderungen der für die Baumwollenspinnerey-Gesellschaft in St. Gallen unterm 15. May 1801 von dem Vollz. Rath erteilten und unterm 23. May 1801 von dem gesetzgeb. Rath bestätigten ausschließlichen Patente:

1. Die Gesellschaft ist bis zum 31. Christm. 1801 gehalten, jeden helvetischen Bürger, der vermittelt einer oder mehrern Actien an der Anstalt Theil nehmen will, in ihre Verbindung treten zu lassen. Nach Verfluß dieses Zeitraums aber steht ihr frey, die Aufnahme zu gestatten oder zu verweigern.

2. Die Gesellschaft ist ferner gehalten, dabey nicht interessirte Spinner anzunehmen, und dann erst nach

Verfluß des 5ten Jahres ihres ausschließlichen Rechtes von jedem Inhaber oder den Inhabern so vieler Actien als zu einer vollständigen, aus 5 Mules, 2 Kämmen (Cardes), einer Strecke (Tirage) und einer groben Spinnerey (große Filature) bestehenden Assortiment von Machine erforderlich sind, auf Verlangen zwey Kunstlehrlinge anzunehmen, um dieselben auf Unkosten der Actionärs, die es begehren, in dem Mechanismus ihrer Baumwollenspinnerey nach ihrem ganzen Umfange unterrichten zu lassen; jedoch so, daß diese Lehrlinge gleich wie alle übrigen Spinner und Künstler, den Vorschriften der Patente, so wie den Verfügungen der Gesellschaft, so lange wie das ausschließliche Recht der Letztern fortdauert, unterworfen seyn sollen.

3. Die ersten fünfzig Actien, deren gegenwärtigen Eigenthümern die Leitung und Verwaltung der Spinnanstalt übertragen ist, werden hiemit für unveräußerlich erklärt.

4. Dieser Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht und der obangeführten Patente beygefügt werden.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag, welcher die March und die Höfe wieder dem Canton Schwyz einverleibt, nichts zu bemerken habe. Derselbe wird hierauf zum Decret erhoben. (S. daff. S. 435).

Folgendes von der Finanz-Commission angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

D e c r e t.

Der gesetzg. Rath. — Auf die Botschaft des Vollz. Rath's vom 14. Heum. 1801 und nach angehörtem Bericht der staatswirthschaftlichen Commission;

v e r o r d n e t:

Der Verkauf nachstehender, dem Kloster Einsiedlen zuständiger und zu dessen in dem Canton Thurgau gelegenen Dominial Freudenfels gehörigen Liegenschaften, wovon der Erlös jenem Kloster anheim fallen soll, ist bestätigt, als:

1. Der Mühle zu Eschenz von zwey Mahlhausen, samt Rolle, Beymühle, Reibe, auch doppelter Bewohnung, Scheuer und Stallung nebst Waschhaus und einem Gemüsgarten, ferner der Schmiede daselbst samt einem Wohnhäuschen, Scheuer und Stallung an dem Mühlengebäude angehängt, um die Summe der 12305 Fr. 4 Bk. 5 3/11 Rp. (Schaz. Fr. 13912. Minderl. Fr. 1606. 5. 4 3/11.)

(Die Fortsetzung folgt.)